

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2003**Ausgegeben am 23. Dezember 2003****62. Stück**

62. Verordnung: Festsetzung der Höhe der Vergütung für Mitglieder des Dienstrechtssenates

62.**Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Höhe der Vergütung für Mitglieder des Dienstrechtssenates festgesetzt wird**

Auf Grund des § 74c Abs. 5 und 6 der Dienstordnung 1994 – DO 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 37/2003, wird verordnet:

§ 1. Dem Vorsitzenden (den Stellvertretern des Vorsitzenden) des Dienstrechtssenates gebührt für die Teilnahme an Sitzungen des Senates zur Abgeltung des Zeit- und Arbeitsaufwandes eine Vergütung in der Höhe von 50,00 Euro für jede Stunde, mindestens jedoch 105,00 Euro für jede Sitzung.

§ 2. Dem nach der Geschäftsordnung des Dienstrechtssenates (§ 74e DO 1994) mit der Berichterstattung betrauten Beisitzer (den Stellvertretern dieses Beisitzers) gebührt für die Teilnahme an Sitzungen des Senates für jede Stunde eine Vergütung in der Höhe von 40,00 Euro, wobei mehrere Sitzungen an einem Tag als eine Sitzung zu zählen sind.

§ 3. Den übrigen Mitgliedern (den Stellvertretern der übrigen Mitglieder) des Dienstrechtssenates gebührt für die Teilnahme an Sitzungen des Senates für jede Stunde eine Vergütung in der Höhe des für Beamte der Gemeinde Wien entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung vorgesehenen Überstundensatzes (Normalstundensatz zuzüglich 50% Überstundenzuschlag), höchstens jedoch der für Beamte der Dienstklasse VII vorgesehene Überstundensatz.

§ 4. (1) Von der die Bürogeschäfte des Dienstrechtssenates führenden Magistratesdienststelle sind detaillierte Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die Höhe der zu leistenden Vergütungen ergibt.

(2) Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt vierteljährlich im Nachhinein. Die Vergütung für den Vorsitzenden (die Stellvertreter des Vorsitzenden) ist auf das von ihm (ihnen) bekannt zu gebende Konto zu überweisen.

§ 5. Die Stunde wird mit 60 Minuten gerechnet, wobei für die Berechnung der Höhe der Vergütung nur volle Stunden herangezogen werden, die jeweils ab Beginn der zweiten halben Stunde anzunehmen sind.

§ 6. Die in den §§ 1 und 2 genannten Vergütungen ändern sich erstmals ab 1. Jänner 2005 um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes der Gemeinde Wien das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

§ 7. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Höhe der Vergütung für Mitglieder des Dienstrechtssenates festgesetzt wird, LGBl. für Wien Nr. 52/1999, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl